K. Anno 1698. Land. Ord. pag. 718.

NB. daß die Diebe, wenn sie gerichtlich condemniret worden, die Kirchen-Büsse untergehen sollen, findet sich specialiter in Ihro Königl. Majest. auff der Priesterschaft Beschwerde ertheilte Resolution de Anno 1697. §. 8. an befohlen, item in obgewähnten Ih. K. Maj. an das Königl. Schwed. Hofgerichte den 19. Martii u. 4. Aprile 1698 ergangenen Rescripten; als worin auch enthalten, daß wenn ein solcher Delinquent zum andern oder dritten mahl sein Verbrechen iteriret, u. von der Lebens Straffe befreyet wird, er auch zum andern mahl, zwey, u. zum dritten mahl 3 mahl auff dem Straff-Schemel stehen müsse, ehe er absolviret wird, die aber ß am Leben gestrafftet werden, sind mit keiner Kirchen Büsse zu belegen.